

10.12.2013

Antrag

der Fraktion der CDU

Stalking-Opfer besser schützen

I. Sachverhalt:

Auflauern beim Einkaufen oder Spaziergehen, Grußbotschaften am Auto, ungewollte Bestellungen oder Inserate im Internet, Liebesschwüre oder Drohungen via Telefon und SMS, Klingeln an der Wohnungstür zu jeder Tag und Nachtzeit – „Stalking“ hat viele Gesichter. Die in aller Regel weiblichen Opfer erleben diese obsessive Form der Verfolgung als eine tiefgreifende Verletzung ihrer Privat- und Intimsphäre. Häufig führen die beschriebenen Grenzverletzungen zu einer erheblichen Traumatisierung der Opfer.

Um das Phänomen „Stalking“ strafrechtlich überhaupt sanktionieren zu können, hat die Große Koalition aus CDU/CSU und SPD auf Bundesebene bereits im Jahr 2007 den Straftatbestand der Nachstellung in das Strafgesetzbuch (StGB) eingefügt. Der so genannte „Stalking-Paragraph“ (§ 238 StGB) war ein Meilenstein im Kampf gegen Stalking. Seither können Polizei und Justiz erstmals gegen entsprechende Belästigungen vorgehen.

Erfahrungen aus der Praxis haben aber auch gezeigt, dass nicht alle strafwürdigen Fälle auch tatsächlich von dieser Vorschrift erfasst sind. Bisher ist es nämlich erforderlich, dass es durch das beharrliche Vorgehen des Täters tatsächlich zu einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Lebensgestaltung des Opfers kommt, die an objektiven Umständen festgemacht werden kann. Eine rein psychische Belastung – und sei sie auch noch so stark – lässt das Gesetz demgegenüber nicht ausreichen. Die psychische Last muss sich vielmehr deutlich im Verhalten des Opfers niederschlagen. Erst wenn das Opfer z.B. seinen Wohnsitz oder Arbeitsplatz wechselt oder bestimmte Freizeitaktivitäten aufgibt, hat eine Strafanzeige wegen Stalking auch Aussicht auf Erfolg. Opfern, die sich nach außen unbeeindruckt zeigen, um Stärke zu demonstrieren, und so weiterleben wie bisher, kann dagegen kaum geholfen werden. Die Strafbarkeit der Nachstellung hängt also in erster Linie von der Art und Weise ab, in der das Opfer dem Täter zu entgehen versucht. Ob das Verhalten des Täters strafbar ist oder nicht, hängt damit in erster Linie von der Persönlichkeit des Opfers ab. Effektiver Opferschutz sieht anders aus.

Datum des Originals: 10.12.2013/Ausgegeben: 10.12.2013

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Zudem besteht gerade beim Stalking ein starkes Missverhältnis zwischen angezeigten Delikten und späteren Verurteilungen – 2010 standen zum Beispiel bundesweit 26.848 angezeigten Fällen lediglich 414 Verurteilungen gegenüber. Dies vermittelt den Opfern ein Gefühl der Hilflosigkeit und ist geeignet, ihr Vertrauen in die Rechtsordnung zu erschüttern. Der Täter wiederum wird durch eine entsprechende Einstellungspraxis von Staatsanwaltschaften und Gerichten in seinem Gefühl bestärkt, nichts Verwerfliches getan zu haben.

Auf eine Initiative der bayerischen Staatsregierung hin hat sich die Justizministerkonferenz bereits Mitte 2012 mit diesem Problem befasst und im Rahmen ihrer Beratungen die justizielle Praxis befragt. Auf dieser Grundlage hat sich die Justizministerkonferenz am 15. November 2012 mit der großen Mehrheit von 11 Ja-Stimmen bei 2 Nein-Stimmen und 3 Enthaltungen für eine Änderung des Strafgesetzbuchs ausgesprochen. Nach dem Beschluss der Justizministerkonferenz soll es für eine Strafbarkeit künftig ausreichen, dass das Verhalten des Täters geeignet ist, eine schwerwiegende Beeinträchtigung der Lebenssituation des Opfers herbeizuführen – unabhängig davon, ob das Opfer seine äußeren Lebensgewohnheiten tatsächlich maßgeblich ändert oder nur psychisch dagegen ankämpft. Der Stalking-Paragraph soll folglich von einem Erfolgs- in ein Eignungsdelikt umgewandelt werden.

Unverständlicherweise hat sich der nordrhein-westfälische Justizminister Thomas Kutschaty bei der o.g. Beschlussfassung in der Justizministerkonferenz der Stimme enthalten. Auf Anfrage der CDU-Fraktion versuchte Minister Kutschaty seine unentschlossene Haltung bei diesem wichtigen Thema später mit der Begründung zu rechtfertigen, dass der rot-grünen Landesregierung keine ausreichenden Erkenntnisse über die Handhabung des Stalking-Paragraphen in Nordrhein-Westfalen vorliegen würden bzw. dass das bestehende Zahlenmaterial nicht valide genug sei (vgl. Vorlage 16/585).

II. Der Landtag beschließt:

- 1.) Der Landtag stellt fest, dass der 2007 geschaffene Straftatbestand der „Nachstellung“ (§ 238 StGB) nicht alle strafwürdigen Fälle erfasst. Nach Erfahrungen der Praxis wird eine Verurteilung in strafwürdigen Fällen vielfach durch das Erfordernis der Verursachung einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Lebensgestaltung des Opfers ausgeschlossen. Dieser Zustand muss im Sinne des Opferschutzes dringend verbessert werden.
- 2.) Der Landtag spricht sich deshalb dafür aus, § 238 Abs. 1 StGB von einem Erfolgsdelikt in ein Eignungsdelikt umzugestalten. Entscheidend für die Strafbarkeit darf nicht länger sein, ob die Tat eine schwerwiegende Beeinträchtigung der Lebensgestaltung des Opfers verursacht hat. Es muss ausreichen, wenn sie geeignet ist, eine solche Beeinträchtigung herbeizuführen.
- 3.) Der Landtag fordert die Landesregierung auf, eine Bundesratsinitiative zur Änderung des Strafgesetzbuches im vorstehend beschriebenen Sinne einzubringen.

Karl-Josef Laumann
Lutz Lienenkämper
Peter Biesenbach
Jens Kamieth

und Fraktion